



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Ortsplanung

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen

A-Post
Stadtrat Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

17. Dezember 2024

Geschäft Nr. 24-6769
Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Pumptrack**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

1. Die Stadt Altstätten plant die Errichtung eines Pumptracks auf der Parzelle Nr. 4722, welche sich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen befindet. Das Baureglement der Stadt Altstätten sieht bei Bauvorhaben in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen einen Sondernutzungsplan nach Art. 23 Planungs- und Baugesetz (GS 731.1; abgekürzt PBG) vor. Der Sondernutzungsplan liegt nun dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zur Genehmigung vor.

2. Die Erschliessung des Pumptracks erfolgt mit einer Strassenquerung über den Höfli-bach im südlichen Teil der Pumptrackanlage. Folglich kommt es zu einer Gewässerraum-festlegung des Höfli-baches, welche koordiniert zur Genehmigung eingereicht wurde. Zu-dem wird mit dem Teilstrassenplan «Geh- und Radweg Lyrikweg – Abschnitt Schulstrasse bis Donnerbach (W1)» der Geh- und Radweg Lyrikweg ausgebaut. Der Teilstrassenplan wurde dem Tiefbauamt zur Genehmigung eingereicht.

3. Das Mitwirkungsverfahren wurde durchgeführt. Der Gemeinderat hat den Sondernut-zungsplan am 1. Mai 2023 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 13. Juni 2023



bis 12. Juli 2023. Es sind vier Einsprachen eingegangen, welche die Stadt Altstätten mit dem Einspracheentscheid vom 23. September 2024 abgewiesen hat.

2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Unterlagen sind vorgeprüft worden, soweit notwendig sind die Erwägungen in die Unterlagen eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung ergibt noch Folgendes:

2.1 Standortwahl

Aus raumplanerischen Gesichtspunkten ist die Standortwahl für das vorliegende Bauvorhaben nachvollziehbar (Nähe Schulnutzung, Freizeitnutzungen und Wohnquartier). Aus raumplanerischen Überlegungen sind auch Freizeitnutzungen möglichst im Siedlungsgebiet zu planen. Einerseits wird die Erreichbarkeit der Freizeitnutzung speziell für jüngere Gesellschaftsgruppen erleichtert, andererseits ist eine stärkere soziale Kontrolle vorhanden.

2.2 Lärmemissionen

Im beigelegten Lärmgutachten vom 18. Juli 2022 wurde nachvollziehbar dargelegt, dass das vorliegende Bauvorhaben die entsprechenden Planungswerte einhält.

2.3 Verfahrenskoordination

Weil die Verfahren gemäss PBG, Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG) nicht aufeinander abgestimmt sind, kann die Genehmigung der Sondernutzungspläne nicht gleichzeitig mit der Genehmigung des Teilstrassenplans eröffnet werden. Das Tiefbauamt hat den Teilstrassenplan genehmigt (siehe Beilagen). Damit ist die Verfahrenskoordination hinreichend sichergestellt.

2.4 Fazit

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein. Die Ortsplanung und deren Umsetzung ist Sache der politischen Gemeinde. Deren Ermessensspielraum ist von der Genehmigungsbehörde zu wahren. Die raumplanerischen Interessen sind dokumentiert, die getroffenen Entscheide sind nachvollziehbar. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

2.5 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

1. Die Eröffnung des Gesamtentscheides (Einspracheentscheid inkl. Genehmigung) ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

2. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren bestimmt die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für die Erlasse (Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV)). Sie prüft vorab, ob die Geodaten durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die



Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz vorzunehmen und diesen im Geportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'820.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Invollzugsformular
- Genehmigungsunterlagen des Tiefbauamts vom 12. Dezember 2024 zum Teilstrassenplan «Geh- und Radweg Lyrikweg – Abschnitt Schulstrasse bis Donnerbach (W1)»

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Umwelt, Recht und UVP



- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei